

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

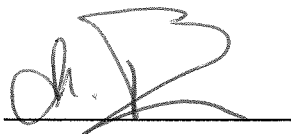
Gremium
Finanzausschuss

Tag	Beginn	Ende
24.11.2014	17.30 Uhr	21.22 Uhr

Ort
Rathaus, Breitenburger Straße in
25566 Lägerdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses**
der **Gemeinde Lägerdorf**

am 24.11.2014, 17.30 Uhr

Mitglieder:		anwesend	
		ja	nein
SPD	Renate Gromke bgl.	x	
	Marc Pollex - Vorsitzender -	x	
	Heidi Siebrandt		x
	Harald Karstens	x	
CDU	Franziska Brahms bgl.		x
	Christian Droßard	x	
	Rüdiger Hollm - stellv. Vors. -	x	
LWG	Siegrid Blendek	x	
	Roswitha Rogall bgl.	x	
Stellvertretende Mitglieder			
SPD	Jörg Anders		
	Uwe Erickson		
	Manfred Richter		
	Ingolf Streich		
CDU	Jan Wilkening bgl.		
	Jürgen Tiedemann	x	
	Frank Rohweder bgl.		
LWG	Brigitte Hoffmann		
	Hauke Dittmann bgl.		
	Katja Knop bgl.		
	Regine Fritz		
Gemeindevertreter			
	Karl-Heinz Gülck		
	Regine Fritz		
	Jürgen Tiedemann		
	Manfred Richter		
	Manuela Streich		
	Brigitte Hoffmann		
	Jörg Anders		
	Burkhard Barthel		
	Regina Christen		
	Ingolf Streich		
	Heinrich Sülau - Bürgermeister -	x	
Ferner anwesend:			
Wehrführer Herr Springer von der FF Lägerdorf			
Auszubildende Frau Grimsmann,			
Amtsrat Hatje sowie			
Frau Kehl als Protokollführerin			



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Finanzausschuss

10.11.2014

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung des **Finanzausschusses** der **Gemeinde Lägerdorf** am **Montag, den 24. November 2014 um 17.30 Uhr**, im **Rathaus**, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
5. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lägerdorf
6. Erlass der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 12.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)
7. Erlass der 7. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Hundesteuer
8. Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Lägerdorf
9. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO
10. Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die Fehlbetragsprüfung 2013
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
12. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
13. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abschluss Konzessionsvertrag Wasser
15. Steuerangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten

gez. Pollex
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

- **Pkt: Gründung eines nicht eingetragenen Vereins „Region Itzehoe“ und einer nicht rechtsfähigen Stiftung als Punkt 13**

in die Tagesordnung aufzunehmen.
Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

- **den Pkt. 15 – Abschluss Konzessionsvertrag Wasser**
- **den Pkt. 16 – Steuerangelegenheiten**
- **den Pkt. 17 – Grundstücksangelegenheiten**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zu Pkt. 4: Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 39/2014 vor.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Kreis und den Gemeinden regelt die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagespflege. Die Gemeinden beteiligen sich mit 1,45 € pro Betreuungsstunde in der Qualifikationsstufe 1 und 1,60 € pro Betreuungsstunde in den Qualifikationsstufen 2 und 3.

Bürgermeister Sülau gibt bekannt, dass momentan acht Kinder auf der Warteliste des Kindergartens geführt werden. Es wird versucht, dass die Kinder nachmittags im Kindergarten betreut werden können. Ein Kind konnte nicht aufgenommen werden und geht nun in einen auswärtigen Kindergarten.

Herr Hatje gibt auf Nachfrage bekannt, dass momentan keine Kinder aus der Gemeinde Lägerdorf bei Kindertagesmüttern betreut werden.

Da keine weitere Aussprache gewünscht ist, ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Vertrag Gemeinde

Zu Pkt. 5: Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lägerdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Nr. 38/2014 vor.

Das Gemeindeprüfungsamt hat im Zusammenhang mit der Fehlbetragsprüfung für 2013 darauf hingewiesen, dass die von den Beitragspflichtigen aufzubringenden Anteilssätze nur teilweise den vom Innenministerium in seiner jährlichen Hinweisliste geforderten Mindestsätzen entsprechen.

Da keine weitere Aussprache gewünscht ist, ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 1. Satzung der Gemeinde Lägerdorf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 19.02.2014 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1. Satzung
der Gemeinde Lägerdorf
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung)
vom 19.02.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom fol-
gende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 85 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 60 v.H
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 40 v.H.
1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 70 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
 2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 65 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 45 v.H.
 3. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 70 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
 4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 75 v.H.
 5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),

- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister

Zu Pkt. 6: Erlass der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 12.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Nr. 36/2014 vor.

Vorsitzender Pollex erläutert, dass die Schmutzwassergebühr sich von 3,91 €/m³ auf 3,75 €/m³ und die Niederschlagsgebühr sich von 0,34 €/m³ auf 0,30 €/m³ vermindert.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 12.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lägerdorf
vom 15.12.2000
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 19a der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt:

bei der Schmutzwasserbeseitigung

bei der Niederschlagswasserbeseitigung

3,75 € je m³ Schmutzwasser;

0,30 € je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister**

Zu Pkt. 7: Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung der Hundesteuer

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Nr. 40/2014 vor.
Vorsitzender Pollex erläutert den Sachverhalt. Er teilt mit, dass Gemeinden, die eine Fehlbe-
tragszuweisung beantragt haben, Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfond zu beachten
haben, da nicht ausgeschöpfte Steuereinnahmen vom anerkannten Fehlbetrag abgezogen
werden. Die Hundesteuer wäre ab 2015 für den 1. Hund auf 120,00 € zu erhöhen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 10.07.2014 wurde angeregt, bei Nachweis des
Abschlusses einer Hundehaftpflichtversicherung im Gegenzug eine Steuerermäßigung von
50,00 € zu gewähren. Nach Rücksprache mit dem Gemeindeprüfungsprüfungsamt bestehen
gegen eine derartige Regelung keine Bedenken, da der für Fehlbetragsgemeinden geforder-
te Hundesteuermindestsatz von 120,00 € nicht unterschritten wird.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, die Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2015 zu er-
höhen. Die Steuerpflichtigen sollen im Jahr 2015 über die Regelung der Steuerermäßigung
bei Nachweis einer Haftpflichtversicherung informiert werden. Bei entsprechendem Nach-
weis wird die Versicherung ab dem Jahr 2016 entsprechend berücksichtigt. Die Verwaltung
kann auf Wunsch sich jederzeit den Nachweis vorlegen lassen.

Frau Blendek gibt zu bedenken, dass die Bürger ihre Hunde bei einer Hundesteuererhöhung
evtl. nicht mehr anmelden. Sie schlägt vor, eine Überprüfung vor Ort durchzuführen. Herr
Hatje teilt dazu mit, dass das Amt hierzu nicht in der Lage sein wird. Die Überprüfung durch
eine Firma vor Ort wird kritisch gesehen und ist zunächst mit dem Landesdatenschutzbeauf-
tragten abzuklären.

Es ergehen folgende **Beschlüsse**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende 7. Nachtragssat-
zung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung der Hundesteuer zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 4 dafür, 2 dagegen, 2 Enthaltungen

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden
Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom
folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde).

Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:
Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2015	für den 1.Hund	120,00 €
	für den 2. Hund	220,00 €
	für jeden weiteren Hund	330,00 €
Die Steuer beträgt ab Kalenderjahr 2016	für den 1.Hund	170,00 €
	für den 2. Hund	270,00 €
	für jeden weiteren Hund	380,00 €

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

- a) für den ersten Hund 1.230,00 €
- b) für den zweiten Hund 1.850,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 2.460,00 €

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 7 oder § 8 Abs.1 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
Für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Steuervergünstigung nach §§ 7 oder 8 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
 1. der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich ist,
 2. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des BJV gehalten wird (Jagdgebrauchshunde), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.

(2) Ab Kalenderjahr 2016 kann die Steuer bei Nachweis des Steuerpflichtigen über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung auf folgende jährliche Steuersätze vermindert werden:

für den 1.Hund auf	120,00 €
für den 2. Hund auf	220,00 €
für jeden weiteren Hund	330,00 €

Der Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung ist der Amtsverwaltung Breitenburg jeweils jährlich vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf
- Bürgermeister -

Des Weiteren wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, Kontakt zum Landesdatenschutzbeauftragten aufzunehmen und die Möglichkeiten der Überprüfung durch eine Firma abzuklären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 8: Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Lägerdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 34/2014 vor.

Da es keine Wortmeldungen gibt, ergeht folgender **Beschluss**:

Die im Jahre 2013 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen. Der Annahme der Spenden, die lt. Hauptsatzung festgelegte Wertgrenzen in Höhe von 500 € überschreiten, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 41/2014 vor.

Herr Tiedemann und Herr Droßard sind verärgert über die Menge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben und insbesondere der Eilentscheidungen. Herr Hollm schließt sich diesem an und fügt hinzu, dass viele Dinge vorher in den Fraktionen hätten besprochen werden können. Die Gemeinde sollte sich an den Haushaltsplan halten und langfristig versuchen, aus den Finanzkeller herauszukommen. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 1, 3 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 47, 50, 52 bis 92 und 94 bis 108) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nummern 2, 7, 12, 36, 48, 49, 51 und 93 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen
1 Gegenstimme

Zu Pkt. 10: Bericht des Gemeindeprüfungsamtes über die Fehlbetragsprüfung 2013

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Bericht vor.

Herr Hatje erläutert folgende Punkte aus dem Prüfbericht 2013:

- Neubewertung des Infrastrukturvermögens
- Spielgerätesteuern ab 2014 mind. 11 % und ab 2015 mind. 12 %
- Hundesteuer ab 2015 min. 120 €
- Aktualisierung der Feuerwehrgebührensatzung
- Anpassung der Sätze für die Straßenausbaubeiträge
- Ausschreibung Gas

Zu Pkt. 11: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Vorsitzender Pollex erläutert die vorgenommenen Änderungen. Es wurden alle zurzeit feststehenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen und –ausgaben einschl. Personalkosten berücksichtigt.

Folgende Veränderungen ergeben sich bei den Investitionen:

- Beschaffung digitale Funkausrüstung (43.000 €) wird wg. Verzögerungen bei der landesweiten Ausschreibung in das Haushaltsjahr 2015 verschoben.
- Für die in 2015 vorgesehene Ersatzbeschaffung des Feuerlöschfahrzeuges mit Tank wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 230.000 € eingeplant, damit die Ausschreibung und Vergabe noch in 2014 erfolgen kann.
- Die Maßnahme zur Wiederherstellung der Fläche am ehemaligen Fahrradstand der Liliencronschule kann erst in 2015 durchgeführt werden. Die Mittel in Höhe von 15.000 € können deshalb in 2014 gestrichen werden.
- Ersatzbeschaffung von 12 Laptops für den Computerraum der Liliencronschule soll noch in 2014 erfolgen. Die Investitionskosten werden durch Einsparungen bei den Lehr- und Lernmitteln in Höhe von 3.000 € und durch eine Spende von der Sparkassenstiftung in Höhe von 2.800 € gedeckt.
- Für die Sanierung des Schulhofes sind Mehrkosten in Höhe von 78.000 € zu veranschlagen – Gesamtkosten lt. Abrechnung = 168.000 €, es wird hierzu aber ein weiterer Zuschuss der Firma Holcim in Höhe von 35.000 € als Einnahme veranschlagt.
- Die Mittel für die Sanierung des Freibades können dagegen um 48.000 € vermindert werden, da die Maßnahmen hauptsächlich aus dem bestehenden Haushaltsausgabereport finanziert werden können.
- Es wurden Mehrkosten in Höhe von 10.000 € für die Errichtung der Abstellhalle des Bauhofes veranschlagt.
- Es wird noch die Festsetzung der Fehlbetragszuweisung für 2013 erwartet, so dass sich der Fehlbetrag noch weiter vermindern wird.

Herr Hatje weist darauf hin, dass die Steuerschätzung für November vorliegt. Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer muss noch entsprechend vermindert werden.

Des Weiteren liegt ein Antrag vom TSV Lägerdorf vor. Dieser bittet um Bezuschussung der Anschaffung einer neuen Flutlichtanlage. Bürgermeister Sülau befürwortet diese Maßnahme, da die jetzige aufgrund der vielen Störungen sehr kostenintensiv ist. Herr Tiedemann bemängelt, dass zur heutigen Sitzung keine Kostenvoranschläge vorgelegt wurden. Die Nachfrage von Herrn Droßard, ob eine Förderung durch den Projektträger Jülich aus Bundesmitteln möglich ist, wird von Herrn Hatje vereint.

(Anmerkung der Verwaltung: Es wäre eine zinsgünstige Finanzierung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau möglich.)

Herr Tiedemann gibt bekannt, dass er von einer Förderung im Jahr 2015 für Rathäuser, Sportstätten etc. gehört hat. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob hier Mittel beantragt werden können. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass für diese Maßnahme keine Mittel im 1. Nachtragshaushalt 2014 veranschlagt werden müssen. Die weitere Beratung soll daher unter Punkt 12 erfolgen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	128.900	17.600	3.414.000	3.525.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	189.800	78.800	4.293.700	4.404.700
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-60.900	61.200	-879.700	-879.400
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.900	17.600	3.289.600	3.400.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.800	78.800	3.844.700	3.955.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	38.700	49.400	184.100	173.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	95.300	106.000	754.400	743.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	135.500	EUR	auf	86.100	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	230.000	EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	9,54		Auf	9,77	

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Lägerdorf, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 12: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Herr Droßard bittet um eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten vor der Beschlussfassung zu diesem Punkt, damit sich die Fraktion hierzu noch kurz beraten kann.

Vorsitzender Pollex begrüßt zu diesem Punkt den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf, Herrn Springer und übergibt ihm das Wort, um seine Mittelanmeldung zu erläutern.

Herr Springer trägt vor, dass Mittel für ein neues Feuerwehrfahrzeug eingeplant wurden. Er erklärt, dass das Fahrzeug aufgrund des Gewichtes nur noch mit dem Führerschein der Klasse C gefahren werden darf. Es wurden daher erneut Kosten für den Erwerb eines weiteren Führerscheines der Klasse C angemeldet. Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder bestätigt Wehrführer Springer, dass ein Führerschein eigentlich nicht ausreichend ist. Er gibt bekannt, dass es aufgrund von Berufstätigkeit der Kammeraden in der letzten Zeit immer wieder zu Engpässen kam. Da mit der Fahrzeugauslieferung jedoch erst zum Ende des Jahres 2015 zu rechnen ist, empfehlen die Ausschussmitglieder, nur die Kosten für einen Führerschein einzuplanen. In 2016 sollen dann Kosten für zwei Führerscheine veranschlagt werden.

Herr Springer erläutert des Weiteren die eingeplanten Kosten für die Bekleidung. Die Jacken der Feuerwehrkameraden sind zum Teil sehr alt und müssen ausgetauscht werden. In den Jacken befinden sich Membrane für den Hitzeschutz. Diese sind teilweise aufgrund des Alters gar nicht mehr vorhanden.

Herr Pollex spricht den Ansatz der Geschäftsaufwendungen an. Er empfindet diesen als zu hoch bzw. kann nicht nachvollziehen, was hieraus alles gezahlt wird. Er bittet um Überprüfung der Kosten für das Telefon. Evtl. können hier aufgrund eines Tarifwechsels Einsparungen erfolgen.

Da keine weiteren Nachfragen an Herrn Springer vorliegen, verlässt dieser die Sitzung um 19.30 Uhr.

Die Ausschussmitglieder nehmen nun den Vorbericht und den Haushaltsplanentwurf 2015 in Augenschein. Die Anschaffung eines Wasserspielgerätes, von sechs Sitzbänken und der Kinderrutsche für das Freibad sollen möglichst über eine Holcim-Spende finanziert werden. Ein entsprechender Sperrvermerk ist im Haushaltsplan aufzunehmen. Des Weiteren sprechen sich die Ausschussmitglieder für die Einstellung eines Schwimmmeistergehilfen aus, damit der Schwimmmeister entlastet wird und sich seine Arbeitszeit im Rahmen der Arbeitszeitordnung hält. Dieser soll vier Monate im Freibad und acht Monate beim Bauhof beschäftigt werden. Die Kosten werden noch ermittelt. Herr Tiedemann spricht die Sanierung der WC-Anlagen in der Liliencronschule an. Hierfür wurden 65.000 € veranschlagt. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es hierfür Förderprogramme gibt.

Herr Droßard spricht die Leichtbauhalle beim Bauhof an. Ursprünglich wurden hierfür 10.000 € eingeplant. Da die Mittel nicht ausreichen, mussten nun weitere 10.000 € zur Verfügung gestellt werden. Seiner Kenntnis nach war die Halle für die Lagerung von Streusalz bestimmt. Bei den Mittelanmeldungen wurde nun jedoch ein Schwerlastregal für die Halle beantragt. Hierüber ist er sehr empört. Herr Tiedemann schlägt in diesem Zusammenhang vor, den Bauhof, Schwimmmeister usw. wieder zu den Sitzungen einzuladen, damit diese die Mittelanmeldungen erklären und Fragen dazu beantworten können. Dieses Vorhaben wird vom Ausschuss befürwortet.

Bürgermeister Sülau schlägt vor, Mittel für die Beschaffung neuer Möbel für das Rathaus einzuplanen. In diesem Zusammenhang werden die Sanierungskosten des Rathauses angesprochen. Bürgermeister Sülau wird eine Kostenübersicht vom Architekten anfordern. Der Ausschuss schlägt vor, die in 2015 eingeplanten Mittel von 75.000 € auf 60.000 € zu vermindern. Hiervon sind 10.000 € für die Möbelbeschaffung einzuplanen.

Es wird erneut die Flutlichtanlage des Sportplatzes angesprochen. Der Finanzausschuss ist sich einig, dass der TSV bis zur Sitzung der Gemeindevertretung einen Finanzierungsplan vorlegen soll. Die Angelegenheit ist dann erneut zu beraten.

Folgende Veränderungen ergeben sich nach den vorherigen Beratungen:

Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2015 Gemeinde Lägerdorf
lt. Beratungen im Finanzausschuss am 24.11.2014

Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz lt. HH-Plan	Neuer Ansatz	Differenz	Erläuterung
	Ertrag Ergebnishaushalt				
61100.4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	706.000	687.800	-18.200	Anpassung lt. November- Steuerschätzung
61100.4111000	Schlüsselzuweisungen	916.500	905.600	-10.900	Anpassung lt. November- Steuerschätzung
		Summe Veränderungen		-29.100	
	Aufwand Ergebnishaushalt				
11112.5221010	Sonderunterhaltungsarbeiten im Rathaus	75.000	60.000	-15.000	Verminderung des Ansatzes, um Mittel für die Möblierung Sitzungszimmer als Investition zu veranschlagen.
21302.5211000	Unterhaltung Turnhalle	2.600	3.100	500	Erhöhung Grundbetrag, da 1.000 € für Wartung Heizungslüftung usw. nicht ausreicht.
42402.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - Freibad	60.000	75.000	15.000	Einstellung eines Schwimmmeistergehilfen, der 4 Monate im Freibad und 8 Monate im Bauhof beschäftigt wird.
42402.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen ArbeitnehmerInnen - Freibad	4.800	6.400	1.600	dto.
42402.5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ArbeitnehmerInnen - Freibad	12.000	15.000	3.000	dto.
53802.5221000	Unterhaltung RW-Kanalisation	7.500	10.500	3.000	zusätzliche Kosten für RW-Kanal-Reparaturen im Bereich Rethw. Straße

Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz lt. HH-Plan	Neuer Ansatz	Differenz	Erläuterung
57301.5012000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - Bauhof	160.500	150.500	-10.000	Einstellung eines Schwimmmeistergehilfen, der 4 Monate im Freibad und 8 Monate im Bauhof beschäftigt wird.
57301.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen ArbeitnehmerInnen - Bauhof	14.000	13.200	-800	dto.
57301.5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ArbeitnehmerInnen - Bauhof	33.000	30.800	-2.200	dto.
61100.5372010	Kreisumlage	793.000	790.000	-3.000	Anpassung wg. Verminderung Finanzkraft
61100.5372020	Amtsumlage	462.000	467.000	5.000	Anpassung lt. Amtshaushaltsplan
		Summe Veränderungen		-2.900	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
61200.3217310/ 61200.6927310	Kreditaufnahmen	432.000	442.000	10.000	Veränderung aufgrund zusätzl. Einplanung Möblierung Sitzungszimmer Rathaus
		Summe Veränderungen		10.000	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
11112.0800000/ 11112.7831000	Auszahlungen aus dem Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. oberhalb d. Wertgrenze von 1.000 €	0	10.000	10.000	Möblierung neues Sitzungszimmer Rathaus
		Summe Veränderungen		10.000	

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Vor Beschlussfassung wird die Sitzung um 20.35 Uhr für 5 Minuten unterbrochen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die anliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 dafür, 3 Enthaltungen

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf
für das Haushaltsjahr 2015 – 24.11.14 vor Finanzausschuss**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.360.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.393.900	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-1.033.400	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.103.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.902.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	578.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	931.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 442.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 40.000 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 9,77 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Lägerdorf, den _____

Bürgermeister

Zu Pkt. 13: Gründung eines nicht eingetragenen Vereins „Region Itzehoe“ und einer nicht rechtsfähigen Stiftung

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Nr. 42/2014 vor.

Vorsitzender Pollex und Herr Hatje erläutern den Sachverhalt. Die Ausschussmitglieder werden bis zur Sitzung der Gemeindevertreter Mitglieder für den Vorstand und den Stiftungsrat benennen.

Ansonsten ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Gründung des nicht eingetragenen Vereins „Region Itzehoe“ und der unselbständigen Stiftung (Treuhandvermögen) „Region Itzehoe“ zuzustimmen. Die vorliegenden Entwürfe der Satzungen werden gebilligt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinsgründung zu vollziehen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Gründung des Vereins „Region Itzehoe“ auch dann zuzustimmen, wenn die bei der Beschlussfassung vorliegende Vereinssatzung aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von der im Entwurf vorgelegten Satzung abweicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 14: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Sülau teilt mit, dass er die Stellungnahme der Gemeinde Lägerdorf zur Kreisumlageerhöhung per Mail an die Mitglieder des Finanzausschusses weiterleiten wird.
- Der Bürgermeister hat mit dem Besitzer des Grundstückes Rosenstraße 3 gesprochen und ihn nochmals um Ordnung der von der Gemeinde gepachteten Fläche gebeten.
- Eine Interessengemeinschaft wird evtl. ein Grundstück in der Norderstraße erwerben. Der Investor wird voraussichtlich 14 Wohneinheiten dort erstellen. Die eventuellen Bauarbeiten würden im Herbst nächsten Jahres beginnen.
- Herr Hatje erwähnt, dass das Kaufangebot für die Erbbauberechtigten von Niemandem angenommen wurde.
- Herr Droßard erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. der Aussichtsplattform. Bürgermeister Sülau sagt eine kurzfristige Erledigung zu.
- Auf Nachfrage teilt Bürgermeister Sülau mit, dass die Verträge bzgl. der Schulkooperation vom Amt Krempermarsch noch nicht vorliegen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,
vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,
vertreten durch den Bürgermeister
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,
vertreten durch den Bürgermeister
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,
vertreten durch den Bürgermeister
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

§ 1

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

§ 2

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.